

An die
Mitglieder
des Feuerwehrausschusses
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses findet am

Samstag, 12.11.2016, um 15:00 Uhr,

im Feuerwehrhaus Thienkamp, Wiefelstede statt.

Die vorangehende amtliche Geräteschau der Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede wird am

Samstag, den 12. November 2016

nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Einheit Mollberg | 07.45 Uhr |
| Einheit Spohle | 08.30 Uhr |
| Einheit Wiefelstede | 09.30 Uhr (Frühstück) |
| Einheit Neuenkrüge-Borbeck | 11.00 Uhr |
| Einheit Metjendorf | 12.00 Uhr (Mittag) |
| Einheit Gristede | 13.30 Uhr |

Die gesamte Bereisung werden in diesem Jahr der Gemeindebrandmeister, Herr Heiko Bruns, und der Ortsbrandmeister, Herr Torsten Hots, begleiten.

Treffpunkt ist um 07.30 Uhr beim Feuerwehrhaus Wiefelstede oder um 07.45 Uhr beim Feuerwehrhaus Mollberg, sofern sich auf Grund des Zeitplanes dieser besser für einzelne Teilnehmer als Treffpunkt eignet.

Fahrgelegenheit wird ab Wiefelstede für alle angeboten!

Frühstück wird bei der Feuerwehr Wiefelstede gereicht. Das gemeinsame Mittagessen findet im Feuerwehrhaus Metjendorf statt.

Öffnungszeiten Rathaus:

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro

samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

LzO Rastede
Raiffeisenbank Wiefelstede
OLB Wiefelstede

Internet:

<http://www.wiefelstede.de>

IBAN

DE22 2805 0100 0043 3200 50
DE33 2806 0228 0100 0012 00
DE29 2802 0050 1681 7215 00

Gläubiger-ID:

DE78ZZZ00000081306

BIC

SLZODE22XXX
GENODEF1OL2
OLBODEH2XXX

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung | |
| 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder | |
| 3 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 4 | Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge | |
| 5 | Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung | |
| 6 | Einwohnerfragestunde | |
| 7 | Schlussbesprechung | |
| 8 | Haushaltsplanentwurf 2017 Vorlage: B/0714/2016 | Anl. S. 3 - 6 |
| 9 | Fortschreibung des Investitionsprogramms 2018 bis 2020 Vorlage: B/0715/2016 | Anl. S. 7 - 14 |
| 10 | Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede Vorlage: B/0716/2016 | Anl. S. 15 - 28 |
| 11 | Neubau eines Feuerwehrhauses in Gristede Vorlage: B/0713/2016 | Anl. S. 29 - 30 |
| 12 | Neubau eines Feuerwehrhauses in Metjendorf hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2015 Vorlage: B/0717/2016 | Anl. S. 31 - 34 |
| 13 | Einwohnerfragestunde | |
| 14 | Anfragen und Anregungen | |
| 15 | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0714/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanentwurf 2017

| Beratungsfolge: | Sitzung am: | |
|----------------------|-------------|------------------|
| Feuerwehrausschuss | 12.11.2016 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 28.11.2016 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 19.12.2016 | öffentlich |

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede haben für das Haushaltsjahr 2017 folgende Ausrüstungsgegenstände angefordert:

Feuerwehreinheit Wiefelstede (Kostenstelle 10400/ Kostenträger 126101)

| Menge | Gegenstand | Sachkonto | Betrag |
|-----------------------------------|--|-----------|---------------|
| <u>a) Ergebnishaushalt</u> | | | |
| <u>Allgemein</u> | | | |
| 2 | Übungspuppen „Practice Paul“ Größe Erwachsener a 120,00 € | 4222000 | 300,00 Euro |
| 1 | Alarmvisualisierungssystem | 4222000 | 1.000,00 Euro |
| 1 | Verkehrssicherungsset CombiFlare | 4220000 | 200,00 Euro |
| 1 | SMS-Paket für Alarmierung (5000 Stk.) | 4431200 | 800,00 Euro |
| <u>Jugendfeuerwehr</u> | | | |
| 10 | Feldbetten (Stk. 90,00 Euro) | 4222000 | 900,00 Euro |
| 1 | Streckenmessrad | 4222000 | 100,00 Euro |
| 2 | Transportroller für Gitterboxen Zelt (Stk. 250,00 Euro) | 4222000 | 500,00 Euro |
| 1 | Pavillon (6x3) | 4222000 | 300,00 Euro |
| <u>Kinderfeuerwehr</u> | | | |
| 1 | Tragewimpel Kinderfeuerwehr | 4222000 | 600,00 Euro |
| 1 | Pauschale für Spielzeug | 4222000 | 500,00 Euro |
| 15 | Uniform Kinderfeuerwehr (Stk. 50 Euro) | 4261000 | 800,00 Euro |
| <u>Tanklöschfahrzeug</u> | | | |
| 2 | AT-Geräte inkl. Einbau Löschgruppenfahrzeug / Gefahrgut | | |

| | | | |
|---|--|---------|---------------|
| 1 | Hydroschuld C, verstellb. Wassermenge | 4222000 | 300,00 Euro |
| 4 | Headset für Digitalfunk (Stk. 50,00 Euro) | 4222000 | 300,00 Euro |
| 1 | Umbau Löschfahrzeug | 4251000 | 1.000,00 Euro |

Einsatzleitwagen

| | | | |
|---|----------------------------------|---------|-------------|
| 1 | Seitenteile für Gelenkarmmarkise | 4222000 | 500,00 Euro |
|---|----------------------------------|---------|-------------|

Rüstwagen

| | | | |
|---|---|---------|---------------|
| 2 | Umlenkrolle 140kn (Stk. 500,00 Euro) | 4222000 | 1.000,00 Euro |
| 1 | Schutzdeckenset | 4222000 | 500,00 Euro |
| 1 | Rettungsbrett | 4222000 | 300,00 Euro |

Insgesamt

9.900,00 Euro

B) Einzelinvestition

Insgesamt

0,00 Euro

Feuerwehreinheit Metjendorf (Kostenstelle 10400/ Kostenträger 126102)

| <i>Menge</i> | <i>Gegenstand</i> | <i>Sachkonto</i> | <i>Betrag</i> |
|--------------|-------------------|------------------|---------------|
|--------------|-------------------|------------------|---------------|

a) Ergebnishaushalt

Allgemein

| | | | |
|----|---------------------------------|---------|-------------|
| 20 | Bandschlingen mit Karabiner | 4222000 | 600,00 Euro |
| 1 | Saugkorb, Amphibio Mini | 4222000 | 800,00 Euro |
| 1 | Hohlstrahlrohr C (100-400l) | 4222000 | 300,00 Euro |
| 1 | Kabeltrommel | 4222000 | 900,00 Euro |
| 1 | Scheinwerfercontainer | 4222000 | 400,00 Euro |
| 4 | Schlauchtragekörbe C a 100,00 € | 4222000 | 400,00 Euro |
| 2 | Schlauchtragekörbe B a 100,00 € | 4222000 | 400,00 Euro |

Jugendfeuerwehr

| | | | |
|----|--------------------------|---------|---------------|
| 10 | Einsatzjacken a 100,00 € | 4261000 | 1.000,00 Euro |
| 10 | Einsatzhosen a 50,00 € | 4261000 | 500,00 Euro |

Insgesamt

5.300,00 Euro

b) Einzelinvestition

LF 10

| | | | |
|---|--------------------------|----------|---------------|
| 1 | Tragbarer Monitor | 0620002 | 4.300,00 Euro |
| | Monitor | 1.900,00 | |
| | Düse | 400,00 | |
| | Dachflansch | 200,00 | |
| | Bodengestell | 1.000,00 | |
| | Schaumrohr | 800,00 | |
| | | 4.300,00 | |
| 1 | Schlauchhaspel (fahrbar) | 0720002 | 2.500,00 Euro |

Insgesamt

6.800,00 Euro

Feuerwehreinheit Spohle (Kostenstelle 10400/ Kostenträger 126103)

| <i>Menge</i> | <i>Gegenstand</i> | <i>Sachkonto</i> | <i>Betrag</i> |
|--------------|-------------------|------------------|---------------|
|--------------|-------------------|------------------|---------------|

a) Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|--|---------|-------------|
| 1 | Aufnahmebrücke | 4222000 | 100,00 Euro |
| 2 | D-Schlauch für Kübelspritze | 4222000 | 100,00 Euro |
| 1 | Telefon f. Gerätehaus | 4222000 | 100,00 Euro |
| 6 | Festzeltgarnitur (Stk. ca. 100,00 Euro) | 4222000 | 600,00 Euro |
| 1 | faltbare Auffangwanne | 4222000 | 300,00 Euro |
| 1 | Stichlöschlanze | 4222000 | 500,00 Euro |

| | | | |
|----|--|---------|---------------|
| 2 | Flutlichtstrahler (Stk. ca. 750,00 Euro) | 4222000 | 1.500,00 Euro |
| 2 | Handlampe ACCULUX HL 25 EX (Stk. ca. 300,00 Euro) | 4222000 | 600,00 Euro |
| 1 | Werkzeugsatz für Feuerwehrhaus | 4222000 | 400,00 Euro |
| 4 | Funksprechgarnitur a 300,00 € | 4222000 | 900,00 Euro |
| 1 | Schornsteinfeger-Werkzeugsatz mit Tasche | 4222000 | 1.100,00 Euro |
| 29 | Arbeitshandschuhe | 4261000 | 300,00 Euro |

Insgesamt 6.500,00 Euro

b) Einzelinvestition

Insgesamt 0,00 Euro

Feuerweereinheit Neuenkrüge-Borbeck (Kostenstelle 10400/ Kostenträger 126104)

| <i>Menge</i> | <i>Gegenstand</i> | <i>Sachkonto</i> | <i>Betrag</i> |
|-----------------------------------|---|------------------|---------------|
| <u>a) Ergebnishaushalt</u> | | | |
| 1 | Laptop | 4222000 | 500,00 Euro |
| 6 | Helmlampen . Rosenbauerhelme (Stk. ca. 70,00 Euro) | 4261000 | 500,00 Euro |

Insgesamt 1.000,00 Euro

b) Einzelinvestition

Insgesamt 0,00 Euro

Feuerweereinheit Gristede (Kostenstelle 10400/ Kostenträger 126105)

| <i>Menge</i> | <i>Gegenstand</i> | <i>Sachkonto</i> | <i>Betrag</i> |
|-----------------------------------|--|------------------|---------------|
| <u>a) Ergebnishaushalt</u> | | | |
| 4 | Handlampe ACCULUX HL 25 EX (Stk. ca. 300,00 Euro) | 4222000 | 1.200,00 Euro |
| 3 | Funkmeldeempfänger a 350,00 € | 4222000 | 1.000,00 Euro |

Insgesamt 2.200,00 Euro

b) Einzelinvestition

Insgesamt 0,00 Euro

Feuerweereinheit Mollberg (Kostenstelle 10400/ Kostenträger 126106)

| <i>Menge</i> | <i>Gegenstand</i> | <i>Sachkonto</i> | <i>Betrag</i> |
|-----------------------------------|--|------------------|---------------|
| <u>a) Ergebnishaushalt</u> | | | |
| 2 | Handlampe ACCULUX HL 25 EX (Stk. ca. 300,00 Euro) | 4222000 | 600,00 Euro |
| 1 | AT-Überwachungstafel | 4222000 | 500,00 Euro |

Insgesamt 1.100,00 Euro

b) Einzelinvestition

Insgesamt 0,00 Euro

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss stimmt den Haushaltsansätzen für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede zu. Dem Gemeinderat wird über den Finanzausschuss im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 die Veranschlagung der Haushaltsmittel empfohlen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung der in der Niederschrift der Feuerwehrausschusssitzung vom 12.11.2016 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände im Haushaltsjahr 2017 abzuwickeln.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0715/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Fortschreibung des Investitionsprogramms 2018 bis 2020

| Beratungsfolge: | Sitzung am: | |
|------------------------|--------------------|------------------|
| Feuerwehrausschuss | 12.11.2016 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 28.11.2016 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 19.12.2016 | öffentlich |

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Im Investitionsprogramm werden die investiven Auszahlungen des Haushaltsjahres und der drei Folgejahre dargestellt.

Bisher wurde unterschieden zwischen den so genannten Sammelposten (Einzelwert von 178,50 € bis 1.190,00 € brutto) und Einzelinvestitionen ab 1.190,01 € brutto. Anschaffungen unter 178,50 € brutto wurden als Aufwand im Ergebnishaushalt dargestellt.

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen im Haushaltsrecht wird es ab dem Jahr 2017 keine Sammelposten mehr geben. Die Anschaffung zwischen 150,00 € und 1.000,00 € netto werden künftig dem Ergebnishaushalt zugeordnet. Ab 1.000,00 € netto erfolgt der Nachweis weiterhin investiv.

Diese neue Regelung führt dazu, dass der Großteil der Beschaffungen der Feuerwehreinheiten Wiefelstede im Ergebnishaushalt einzuplanen sind. Lediglich für die Einheit Metjendorf sind eine Einzelinvestition für einen tragbaren Monitor in Höhe von 4.300,00 € und einer Schlauchhaspel in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen. Bei dem tragbaren Monitor handelt es sich um einen Wasserwerfer, der auf das Dach des LF 10 montiert wird. Die fahrbare Schlauchhaspel ist für den Anbau an das Heck des LF 10 vorgesehen.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Fortschreibung des Investitionsprogramms für die Jahre 2018 bis 2019. Gleichzeitig wird dem Gemeinderat über den Finanzausschuss im

Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 die Fortschreibung des Investitionsprogramms 2018 bis 2020 empfohlen.

Anlagen:

Finanzplanung Wiefelstede 2018-2020
Finanzplanung Metjendorf 2018-2020
Finanzplanung Spohle 2018-2020
Finanzplanung Neuenkrüge-Borbeck 2016-2020
Finanzplanung Gristede 2018-2020
Finanzplanung Mollberg 2018-2020

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0716/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

| | | |
|------------------------|--------------------|------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | |
| Feuerwehrausschuss | 12.11.2016 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 28.11.2016 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 19.12.2016 | öffentlich |

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

In der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede sind auf Antrag der Einheiten, die eine Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr unterhalten Änderungen in diesem Bereich vorzunehmen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte betroffen:

1. § 5 Gemeindekommando
Absatz 2 b. Einzufügen sind hier die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister.
2. § 6 Ortskommando
Absatz 3 d. Einzufügen sind hier die Kinderfeuerwehrwartin und der Kinderfeuerwehrwart.
3. Im § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird der Absatz neu gefasst, so dass sich die bisherigen Absätze jeweils um einen Punkt verschieben. Eingefügt wird hier unter Absatz 2: Die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr ist jeweils eine eigenständige Abteilung in der Ortswehr.
4. § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
Absatz 2 und 3 entfallen, da diese Bestimmung in der Anlage 11 geregelt wurde. Die nachfolgende Rangfolge der Absätze ändert sich entsprechend.
5. Die Anlagen zu § 11 Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede wird wie folgt geändert. Der Begriff Jugendabteilung wird in allen Paragraphen durch den Begriff Jugendfeuerwehr ersetzt.

Unter § 3 wird der Punkt Mitgliedschaft und unter § 4 die Rechte und Pflichten eingefügt. Alle anderen Paragraphen verschieben sich entsprechend.

6. Anlage zu § 11 Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede.

Diese Anlage über die Organisation der Kinderfeuerwehr analog zu der Anlage der Jugendfeuerwehr wird gänzlich neu angefügt.

Die in den oben genannten Bereichen geänderte Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede nebst Anlagen wurde als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt, aufgrund der Neugründung der Kinderfeuerwehr in den Feuerwehreinheiten Wiefelstede und Metjendorf die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede und den Anlagen zu § 11.

Anlagen:

Satzung FW Wiefelstede
Satzung FW Wiefelstede Anl. 11 JF
Satzung FW Wiefelstede Anl. 11 KF

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel
Fachbereichsleiter

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 19.12.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) 1Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wiefelstede. 2Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Gristede
- Metjendorf
- Mollberg
- Neuenkrüge-Borbeck
- Spohle
- Wiefelstede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. 3Die Ortsfeuerwehr Wiefelstede ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Metjendorf ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. 4Die Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg, Neuenkrüge-Borbeck und Spohle sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) 1Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister. 3Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) 1Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. 3Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) 1Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,

2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder

3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1 wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist

einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindegremienkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) 1Beschlüsse des Gemeindegremienkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 2Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 3Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremienkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) 1Über jede Sitzung des Gemeindegremienkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremienkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) 1Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

2Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. 3Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. 4§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. 4Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) 1Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1 wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 2Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. 3Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. 4Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. 5Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) 1Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) 1Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegremienkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

2Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(3) 1Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. 2Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. 3Eine Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines Jahres als Jahreshauptversammlung durchzuführen. 4Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. 5An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. 6Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(2) 1Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. 2Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 3Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) 1Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). 2Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(4) 1Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2Es wird offen abgestimmt. 3Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(5) 1Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) 1Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. 2Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. 3Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) 1Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) 1Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. 2Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. 3Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) 1Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. 2Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. 3Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) 1Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. 2Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. 3Sie trägt die Kosten.

(3) 1Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). 2Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) 1Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). 2Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) 1Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. 2In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) 1Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr nach eigenem Ermessen teilnehmen lassen. 2Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. 3Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. 4Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Die Kinder-bzw. Jugendfeuerwehr ist jeweils eine eigenständige Abteilung in der Ortswehr.

(3) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) 1Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. 2Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. 3Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums. ⁵Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin oder Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung

b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung

e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern

f) Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(3) 1Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. 2Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(4) 1Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört

4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(5) 1Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. 2Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. 3Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(8) 1Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.

2Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8, Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede vom 13.10.2014 außer Kraft.

Wiefelstede, den 19.12.2016

Gemeinde Wiefelstede

Gez. Pieper

Bürgermeister

Anlage

(zu § 11)

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

§ 1

Organisation

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wiefelstede besteht aus den Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Metjendorf und Wiefelstede. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. Mbl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In der Jugendfeuerwehr können Jugendliche aus der Gemeinde Wiefelstede, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr

2. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Einsatzabteilung ab dem 16. Lebensjahr. Gegen ein weiteres

Mitwirken in der Jugendfeuerwehr ist nichts einzuwenden

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres

- durch Austritt

- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wiefelstede

- durch Ausschluss

- durch Auflösung der Jugendfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden.

2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der/dem Jugendwart/in geleitet. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede sein; die/der Jugendfeuerwehrwart/in muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/ in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der/dem Ortsbrandmeister/in für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
2. Die/Der Jugendwart/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der/dem Jugendwart/in im Einvernehmen mit der/dem Ortsbrandmeister/in einzuberufen. Die/Der Ortsbrandmeister/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag der/des Jugendfeuerwehrwartes/in und der/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in,
 - Genehmigung des Jahresberichtes der/des Jugendwartes/in,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und der/dem Sprecher/in der Mitglieder (§ 5) zu

unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine/einen Sprecher/in. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der/dem Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendfeuerwehr

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage

(zu § 11)

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wiefelstede. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden, Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

2. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

3. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. Mbl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

4. Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung

über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
- mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wiefelstede
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden.

2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des

Ortskommandos eine Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 6 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

2. Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten im Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando

3. Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person nimmt an den Ortskommando-Sitzungen teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstbekleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0713/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Neubau eines Feuerwehrhauses in Gristede

| Beratungsfolge: | Sitzung am: | |
|----------------------|-------------|------------------|
| Feuerwehrausschuss | 12.11.2016 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 28.11.2016 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 19.12.2016 | öffentlich |

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Im Rahmen des Fahrzeugbeschaffungskonzeptes für die Feuerwehren der Gemeinde Wiefelstede wurde bereits vor Jahren festgelegt, dass die Feuerweereinheit Gristede im Jahr 2018 ein neues Feuerwehrfahrzeug erhalten soll. Bei dem neuen Fahrzeug wird es sich um ein LF 10 handeln. Die Abmessungen dieses Fahrzeuges werden etwas größer sein als die vom bisherigen Fahrzeug. Dadurch, dass die DIN (DIN 14092: 2001-10) für Feuerwehrgeräthäuser novelliert worden ist, können die von der Feuerwehrunfallkasse geforderten Anforderungen hinsichtlich der Abmessungen (bspw. Mindestabstand Spinde, Türen etc.) in der Fahrzeughalle nicht mehr eingehalten werden. Die Einfahrtshöhe des bisherigen Feuerwehrhauses ist ebenfalls zu niedrig.

Durch das neue LF 10 verliert das Feuerwehrhaus in Gristede seinen Bestandsschutz und unterliegt ab diesem Zeitpunkt den neuen DIN Anforderungen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede bereits in seiner Sitzung vom 05.10.2015 den Ankauf eines Grundstücks in Gristede beschlossen, um auf diesem Grundstück ein neues Feuerwehrhaus zu bauen. In der Sitzung vom 16.11.2015 hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede weiterhin eine überplanmäßige Auszahlung für den Ankauf eines Grundstücks in Gristede für Zwecke der Feuerwehr im Jahr 2015 beschlossen.

Für den Neubau eines Feuerwehrhauses wurden bereits mehrere Gespräche mit der Freiwilligen Feuerwehr Gristede und Feuerwehrunfallkasse (FUK) geführt. Aufgrund der gemachten Erkenntnisse werden die Kosten für den Neubau eines Feuerwehrhauses auf bis zu 675.000,-- € (inkl. Außenanlagen und Baunebenkosten) geschätzt. Diese Summe ist bereits Haushaltsplan 2017 in der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2018 mit berücksichtigt.

Zur Sicherung der Realisierung im Jahr 2018 wird es erforderlich werden, die konkreten Planungen bereits im Jahr 2017 zu beginnen. Ferner werden voraussichtlich bereits im Jahr 2017 Aufträge zu erteilen sein, um den Zeitplan einzuhalten. Aus diesem Grund sind bereits im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 75.000,00 € im Haushalt einzuplanen und eine

Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000,00 € in die Haushaltsplanung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 aufzunehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung zum Bau eines neuen Feuerwehrhauses in Gristede ist in der Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2017/2018 dargestellt.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt den Neubau eines Feuerwehrhauses in Gristede auf dem Grundstück Flur 36, Flurstücke 44/15 und 44/16, mit Kosten bis zu einer Höhe von 675.000,- € in den Jahren 2017/2018.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0717/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Neubau eines Feuerwehrhauses in Metjendorf
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2015**

| | | |
|------------------------|--------------------|------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | |
| Feuerwehrausschuss | 12.11.2016 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 28.11.2016 | nicht öffentlich |

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

In der Sitzung des Finanzausschuss vom 24.11.2015 und des Verwaltungsausschusses vom 30.11.2015 wurde bereits über den o.g. Antrag beraten und dieser an den Feuerwehrausschuss verwiesen.

Bezüglich des aktuellen Standorts der Freiwilligen Feuerwehr Metjendorf sind mehrere Problemfelder bekannt:

- Ein großes Problem stellt die Parkplatzsituation dar. Für die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr sind nicht ausreichend Parkplatzmöglichkeiten vorhanden.
- Für einen ggf. notwendigen Aus- bzw. Erweiterungsbau stehen am jetzigen Standort keine Reserven zur Verfügung.
- Im Falle eines Neubaus kann ein Waschplatz und eine Werkstatt mit berücksichtigt werden.
- Erhöhter Platzbedarf aufgrund der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Für einen eventuellen Neubau kommt ein Grundstück an der Ofenerfelder Straße (vor dem Sportplatz liegend) in Betracht. Dieser Standort wird auch von der Freiwilligen Feuerwehr Metjendorf favorisiert. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wiefelstede.

Von der Zeitschiene her ist ein Neubau in Metjendorf nur nach dem zwingend notwendigen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Gristede möglich. Für einen Neubau in Gristede werden Planungskosten im Haushaltsjahr 2017 und Baukosten im Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt. Erst im Anschluss an diese Investition ist aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Metjendorf in Erwägung zu ziehen.

Bei der zu gegebener Zeit zu beginnenden Planung ist zu berücksichtigen, dass die Freiwillige Feuerwehr Metjendorf als Stützpunktfeuerwehr mit einer höheren Anzahl an aktiven Mitgliedern, zwei Löschfahrzeugen und einem weiteren Fahrzeug einen höheren Raumbedarf

als die Freiwillige Feuerwehr Gristede hat und folglich die Baukosten entsprechend höher sein werden.

Finanzierung:

Noch keine Einplanung im Investitionsprogram 2017 bis 2020 vorgesehen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter



Gemeinde Wiefelstede
Herrn
Bürgermeister Jörg Pieper
Kirchstr. 1
26215 Wiefelstede

Mittwoch, 4. November 2015

Haushaltsberatungen – Investitionsprogramm 2016 bis 2019 / Antrag der SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jörg Pieper,

zu den Haushaltsberatungen 2016 am 24.11.2015 beantragt die SPD-Fraktion, *im nächsten Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2016 – 2019 ab dem Jahr 2018 (und Folgejahre) Ansätze für die Umsiedlung (Standortanalyse, Planung, Neubau) der Freiwilligen Feuerwehr Metjendorf vorzusehen*. Die inhaltlichen Beratungen sind vorab in den Fachausschusssitzungen zu führen.

Begründung:

Die Stützpunktfeuerwehr Metjendorf stellt sich (wie auch alle anderen Weheren) seit Jahren mit großem Engagement den Herausforderungen der Gegenwart. Außerdem wird durch die Einrichtungen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr aktiv und erfolgreich der Nachwuchs angesprochen und gesichert.

Diese ehrenamtlichen Leistungen der Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden verdienen Dank und Anerkennung, besonders wenn man erlebt, unter welchen räumlichen Bedingungen gearbeitet werden muss. Kurz gesagt: Die Freiwillige Feuerwehr Metjendorf ist „beim letzten Schlauch“ angekommen. So ist u.a. durch gestiegene Anforderungen an die Kameradinnen und Kameraden, durch Fahrzeugentwicklungen und fehlende Stellplätze im Alarmfall die verträgliche räumliche Grenze erreicht (oder bereits überschritten?).

Natürlich würde die SPD-Fraktion auch ein engeres Zeitfenster bei der Umsiedlung begrüßen. Da aber im Feuerwehrbereich auch zahlreiche andere Aufgaben finanziert werden müssen (z.B. neue Fahrzeuge für die Wehren in Wiefelstede und Gristede) wird eine solide und realistische (Finanz-) Planung unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde bei den Beratungen gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands
SPD Fraktion im Rat der
Gemeinde Wiefelstede

Jörg Weden
Fraktionsvorsitzender
Flensburger Straße 29
26215 Wiefelstede

Tel.: 0 44 02 / 6 02 69
mobil: 01 70 / 2 32 63 58
joergweden@t-online.de

www.spd-wiefelstede.de

E 444897 m

N 5893126 m

Gemeinde Wiefelstede
Feuerwehr Metjendorf

Titel

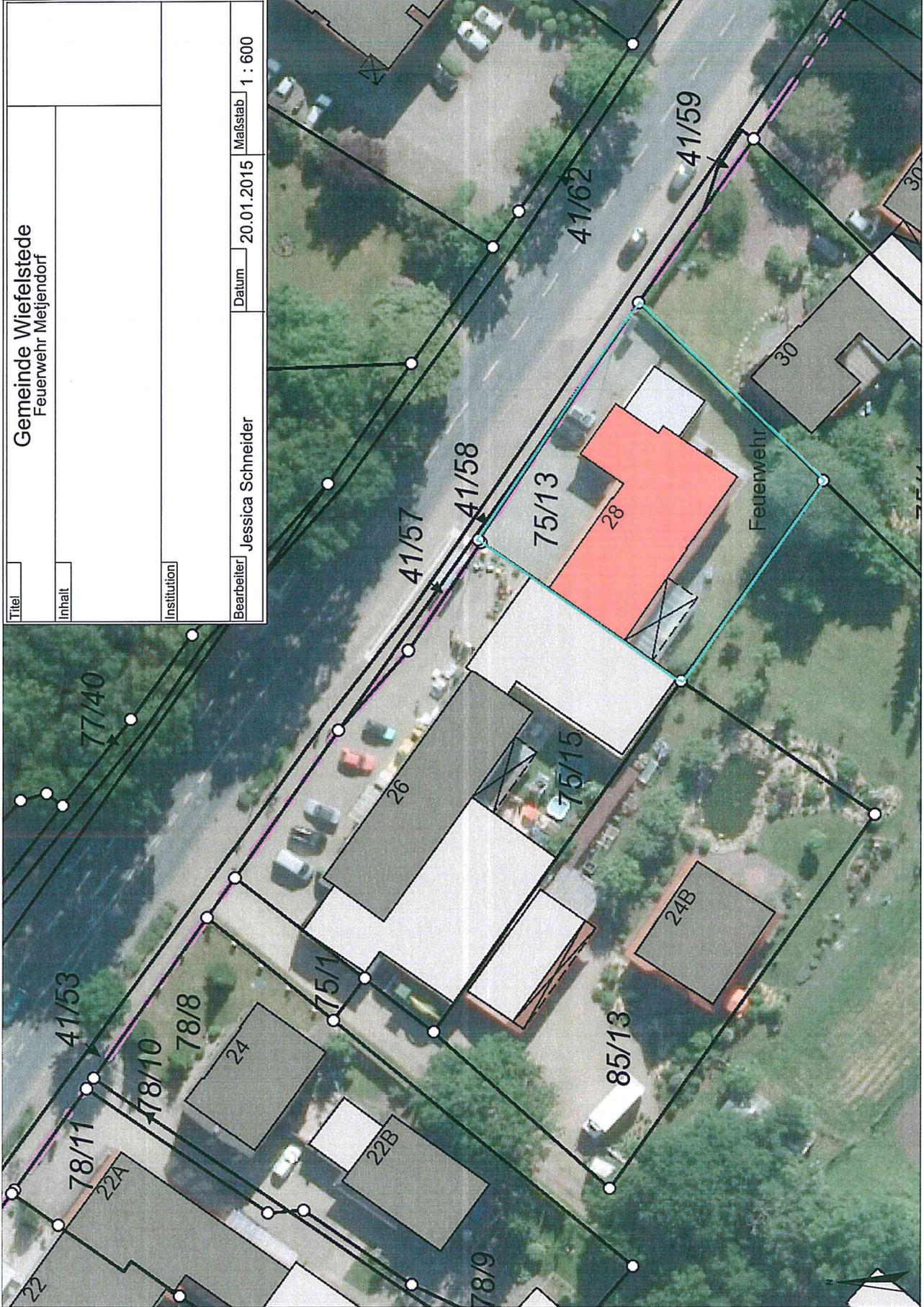
Inhalt

Institution

Bearbeiter Jessica Schneider

Datum 20.01.2015

Maßstab 1 : 600



N 5893021 m

E 444746 m

